

Satzung der Sotzbacher Kolbenfresser

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 06.08.2012 gegründete Verein trägt den Namen „Sotzbacher Kolbenfresser“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach Eintragung im Vereinsregister trägt er den vollständigen Namen „Sotzbacher Kolbenfresser e.V.“.
4. Er hat seinen Sitz in Birstein – Obersotzbach.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kulturwerten und Zusammenkunft einer Interessengemeinschaft, die sich insbesondere der Pflege und des Erhalts historischer Fahrzeuge aller Art annimmt und diese bei Treffen und Ausfahrten präsentiert. Außerdem Veranstaltungen aller Art besucht.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Restaurieren, Vorführen und Ausstellen der historischen Fahrzeuge in der Öffentlichkeit, damit technisches Interesse zu wecken und Erfinder- und Pioniergeist zu demonstrieren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie gemeinwirtschaftliche Zwecke, fördert keine parteipolitischen Ziele und keine privaten Interessen. Erhält sich bei seinen Aktivitäten an den Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziel und Vereinszweck (§ 2) anerkennt. Ebenfalls zulässig sind kooperative Mitgliedschaften; diese sind keine aktiven, aber fördernde Mitglieder.
2. Gesuche um Aufnahme in den Verein erfolgen durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Aufnahme und Ablehnung bedürfen keiner Begründung.
3. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein, seinen Zweck und Ziel besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 4 Mitgliedschaften Minderjähriger

1. Aufnahmen Minderjähriger in den Verein bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet ohne Begründungszwang der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Minderjährige im Allgemeinen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur Mitglied werden, wenn zumindest ein Elternteil oder eine andere volljährige Beziehungsperson des Bewerbers entweder schon Mitglied ist, oder gleichzeitig mit dem minderjährigen Bewerber Mitglied wird. In solchen Fällen ist die Aufnahme des Minderjährigen allerdings davon abhängig, dass sein gesetzlicher Vertreter für etwaige Schadensfälle schriftlich folgende Erklärung eingeht:
 - a) Bei erlittenen Eigenschäden des minderjährigen Vereinsmitgliedes wird auf Schadenersatzansprüche gegen Verein, Vorstand oder Vereinsmitglieder verzichtet.
 - b) Für Fremdschäden, die von dem minderjährigen Vereinsmitglied angerichtet werden, muss der Schadenverursacher und seine gesetzlichen Vertreter persönlich aufkommen.
 - c) Bei Fremdschäden mit Drittanprüchen von außerhalb des Vereines, werden der Verein, der Vorstand oder sonstige Vereinsmitglieder durch den Schadenverursacher und durch seine gesetzlichen Vertreter persönlich von jedweder Haftung freigestellt.

Anspruchsverzicht, Haftungsübernahme und Haftungsfreistellung gelten nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern oder von Vereinsmitgliedern, die im jeweiligen Einzelfall die Verantwortung tragen.
Der Minderjährige darf auch sonst keinesfalls schlechter gestellt werden als ein volljähriges Vereinsmitglied.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und muss drei Monate vor Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge für das laufende Jahr ist ausgeschlossen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz einmaliger Mahnung im Rückstand ist, oder wenn es sich einer unehrenhaften Handlung oder eines, der Gemeinschaft der Sotzbacher Kolbenfresser, schädigenden Verhaltens schuldig macht oder gegen die Interessen des Vereins verstößt und insbesondere die in der Satzung niedergeschriebenen Grundsätze verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen 14 Tagen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keine, wie auch immer gearteten Ansprüche aus dem Vereinsvermögen und auch keine, wie auch immer gearteten Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Beitragspflicht der Mitglieder

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der, in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis spätestens 31. Januar fällig. Neue Vereinsmitglieder, die nach dem Stichtag eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag sofort zu entrichten.
3. Auf Weisung des Vorstandes können Vereinsmitglieder zu freiwilligen und unentgeltlichen Dienst- und Arbeitsleistungen verpflichtet werden. Der Vorstand kann im Einzelfall über beitragsfreie Mitgliedschaften bzw. geringere Beitragspflichten, sowie über Befreiung von Dienst- oder Arbeitsleistungen entscheiden.
4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und Ihren Jahresbeitrag fristgerecht gezahlt haben.

§ 7 Organe

1. Die Organe der Sotzbacher Kolbenfresser sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern gebildet werden kann.

§ 8 Vorstand

1. Gesetzliche Vertreter der Sotzbacher Kolbenfresser sind
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Beisitzer
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
3. Alle fünf Mitglieder des Vorstandes sind voll stimmberechtigt, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ersten Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden doppelt.

Aufgaben des Vorstandes sind neben der Erledigung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Herausgabe aktueller Informationen an die Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich; eigene Aufwendungen, die dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern in Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit entstehen, werden dem Vorstand/Vorstandsmitglied vom Verein und aus dem Vereinsvermögen gegen Vorlage entsprechender Nachweise oder Glaubhaftmachung des jeweiligen Aufwandes, erstattet.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal monatlich zusammentritt.
6. Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse, Referenten und Beiräte bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Alle Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von einem anderen Vereinsmitglied – geleitet. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes mit Aussprache
 - b) Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl eines Wahlleiters zur Abwicklung der Vorstandswahlen
 - d) Wahl des neuen Vorstandes
 - e) Wahl von zwei neuen Kassenprüfern
 - f) Entscheidungen über die eingereichten Anträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Anregungen an den Vorstand
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Bei Stimmengleichheit bei Vorstandswahlen, findet zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das, vom Versammlungsleiter zu ziehende, Los.

§ 10 Verwendung der Beiträge und Finanzmittel

1. Die aufkommenden Beiträge und sonstige Finanzmittel z.B. Spenden oder Gelder aus Veranstaltungen sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Sotzbacher Kolbenfresser zu verwenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die Fachreferenten dürfen, außer den ihnen entstandenen Kosten für die Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 11 Satzung

1. Die Satzung wurde am 06.08.2012 errichtet und bei der Mitgliederversammlung zur Vereinsgründung beschlossen.
2. Eine Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Bei der Versammlung ist den Vereinsmitgliedern der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext vorzulegen. Die Änderung ist beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder gesetzlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eigenregie vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung der Sotzbacher Kolbenfresser

1. Die Auflösung bedarf des Beschlusses einer, besonders zu diesem Zweck durch Einladung einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Die Anwesenden sind dann in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das vorhandene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Alle Geschäftsunterlagen müssen von einem Vorstandsmitglied nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen werden.

Der Vorstand

1. Vorsitzender
Jürgen Böcher

2. Vorsitzender
Thomas Theimer

Birstein den 15.03.2015